



Sozialrecht

SR

3

Erika Marek

Beitragsrecht

INHALT

Finanzierung der Leistungen der Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung	3
Pflichtversicherung und Anmeldung	5
Versicherungszweige	5
Versicherter Personenkreis	5
Anmeldung und Abmeldung	6
Ausübung von zwei Erwerbstätigkeiten nebeneinander	8
Beitragsgrundlage	11
Allgemeines	11
Beitragsgrundlage für laufende Bezüge	11
Beitragspflicht für Urlaubersatzleistung	12
Beitragspflicht für Sonderzahlungen	13
Beitragsfreie Bezüge	13
Sozialversicherungsbeiträge	16
SV-Beiträge von laufenden Bezügen	16
a) SV-Beitragstabelle für Angestellte	16
b) SV-Beitragstabelle für Arbeiter	16
c) SV-Beiträge für Lehrlinge	16
Sonderbestimmungen	17
Beitragsgrundlage höher als das Entgelt des Dienstnehmers	17
SV-Beiträge von Sonderzahlungen	17
Abweichende Aufteilung der SV-Beiträge	17
Meldepflicht und Einzahlungspflicht des Dienstnehmers	19
Abzugsrecht des Dienstgebers	20
Fälligkeit und Einzahlung der SV-Beiträge	20
Verjährung	21
Anhang (Bezüge, die gem. § 49 Abs. 3 ASVG beitragsfrei sind)	23
Beantwortung der Fragen	25
Fernlehrgang	27

Inhaltliche Koordination
der Skriptenreihe: Josef Wöss

Stand: Februar 2009

VOGB



ÖSTERREICH

Dieses Skriptum ist für die Verwendung im Rahmen der Bildungsarbeit des Österreichischen Gewerkschaftsbundes, der Gewerkschaften und der Kammern für Arbeiter und Angestellte bestimmt.

Wie soll mit diesem Skriptum gearbeitet werden?



Zeichenerklärung

Frage zum Lernstoff im vorigen Abschnitt. (Vergleichen Sie Ihre eigene Antwort mit der am Ende des Skriptums angegebenen.)

Anmerkungen: Die rechte bzw. linke Spalte jeder Seite dient zur Eintragung persönlicher Anmerkungen zum Lernstoff. Diese eigenen Notizen sollen, gemeinsam mit den bereits vorgegebenen, dem Verständnis und der Wiederholung dienen.

Schreibweise: Wenn im folgenden Text männliche Schreibweisen wie „Arbeitnehmer“ oder „Arbeitgeber“ verwendet werden, so ist bei Entsprechung auch die weibliche Form inkludiert. Auf eine durchgehende geschlechtsneutrale Schreibweise wird zugunsten der Lesbarkeit des Textes verzichtet.

Arbeitsanleitung

- Lesen Sie zunächst den Text eines Abschnitts aufmerksam durch.
- Wiederholen Sie den Inhalt des jeweiligen Abschnittes mit Hilfe der gedruckten und der eigenen Randbemerkungen.
- Beantworten Sie die am Ende des Abschnitts gestellten Fragen (möglichst ohne nachzusehen).
- Die Antworten auf die jeweiligen Fragen finden Sie am Ende des Skriptums.
- Ist Ihnen die Beantwortung der Fragen noch nicht möglich, ohne im Text nachzusehen, arbeiten Sie den Abschnitt nochmals durch.
- Gehen Sie erst dann zum Studium des nächsten Abschnitts über.
- Überprüfen Sie am Ende des Skriptums, ob Sie die hier angeführten Lernziele erreicht haben.

Lernziele

Nachdem Sie dieses Skriptum durchgearbeitet haben, sollen Sie

- wissen, aus welchen **Quellen die Leistungen der Sozialversicherung finanziert** werden;
- mit **Begriffen** wie etwa „Umlageverfahren“, „Ausfallhaftung des Bundes“ umgehen können;
- über **Versicherungspflicht** und die **Anmeldung** zur Sozialversicherung Bescheid wissen;
- die Möglichkeit kennen, als **geringfügig Beschäftigte/r** Pensionsversicherungszeiten zu erwerben;
- die **Beitragspflicht** bzw. **Beitragsfreiheit** einzelner Bezüge beurteilen können;
- die **Höhe der Sozialversicherungsbeiträge** für ArbeiterInnen, Angestellte und Lehrlinge kennen;
- über die Auswirkungen einer **zusätzlichen Erwerbstätigkeit** informiert sein.

Viel Erfolg beim Lernen!

Finanzierung der Leistungen der Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung

Anmerkungen

Die Leistungen der Österreichischen Sozialversicherung werden im Umlageverfahren finanziert. „Umlageverfahren“ heißt, dass die beim Sozialversicherungsträger einlangenden Mittel sofort wieder für die laufenden Leistungen ausgegeben werden.

Umlageverfahren

Die Mittel werden aufgebracht durch

- Beiträge der **Versicherten**,
- Beiträge ihrer **Dienstgeber**,
- Beitrag des **Bundes** (soweit die Beiträge der Versicherten und ihrer Dienstgeber nicht ausreichen).

Aufbringung der Mittel

Der Bundesbeitrag dient der **Mitfinanzierung der Pensionsversicherung**. Er beträgt ca. 20% des Pensionsaufwandes.

Bundesbeitrag

Der Bund hat die **Ausfallhaftung** für die Finanzierung der Pensionen übernommen. Die dazu erforderlichen Mittel werden durch Steuern aufgebracht. Hiefür wird alljährlich im Bundesfinanzgesetz Vorsorge getroffen.

Ausfallhaftung



1. Was heißt Umlageverfahren?



2. Wie werden die Leistungen der Sozialversicherung finanziert?



3. Für welchen Versicherungszweig ist ein Bundesbeitrag erforderlich?

Pflichtversicherung und Anmeldung

Versicherungszweige

Die Sozialversicherung im engeren Sinn beinhaltet

- die **Krankenversicherung**,
- die **Unfallversicherung**,
- die **Pensionsversicherung**.

Besteht Versicherungspflicht in allen drei Versicherungszweigen, liegt Vollversicherung vor, besteht Versicherungspflicht nur in einem oder in zwei Versicherungszweigen, handelt es sich um eine Teilversicherung.

- Die Bestimmungen darüber enthält für unselbstständig Beschäftigte (die nicht pragmatisiert sind) das **Allgemeine Sozialversicherungsgesetz (ASVG)**.
- Zur Sozialversicherung **im weiteren Sinn** zählt noch die **Arbeitslosenversicherung**, welche das Arbeitslosenversicherungsgesetz regelt.

Versicherter Personenkreis

Der **Vollversicherungspflicht** unterliegen gem. § 4 ASVG (unvollständige Aufzählung):

- DienstnehmerInnen;
- Lehrlinge;
- nach Abschluss des Hochschulstudiums zu Ausbildungszwecken beschäftigte Personen, wie z. B. RechtspraktikantInnen, ApothekerassistentInnen, ProbelehrerInnen, in Ausbildung stehende ÄrztInnen;
- Krankenpflegeschülerinnen und Hebammenschülerinnen;
- HeimarbeiterInnen;
- EntwicklungshelferInnen;
- Personen, die sich gegenüber einer Firma oder einer juristischen Person aufgrund eines freien Dienstvertrags zu Dienstleistungen verpflichten, wenn sie ihre Dienstleistungen im Wesentlichen selbst erbringen und über keine wesentlichen eigenen Betriebsmittel verfügen (§ 4 Abs. 4 ASVG).

Die Vollversicherungspflicht ist von der Zahl der Arbeitsstunden unabhängig. Maßgebend ist die Höhe des Verdienstes. Nur eine Beschäftigung gegen ein Entgelt, welches die Geringfügigkeitsgrenze übersteigt, unterliegt auch der Pflichtversicherung in allen Versicherungszweigen.

Die **Geringfügigkeitsgrenze** beträgt im Jahr 2009 monatlich brutto € 357,74. Sie wird mit 1. Jänner eines jeden Jahres erhöht. Geringfügig beschäftigte Personen (=Personen, deren Entgelt die Geringfügigkeitsgrenze nicht übersteigt) sind **nur unfallversichert**, sie erwerben keine Pensionsversicherungszeiten.

Anmerkungen

Drei Versicherungs-
zweige

Vollversicherung –
Teilversicherung

Versicherte Personen

Geringfügig
beschäftigt

Anmerkungen	Der Dienstgeber hat für geringfügig Beschäftigte zu entrichten:
Dienstgeberabgabe	<ul style="list-style-type: none"> ● für alle geringfügig Beschäftigten den Unfallversicherungsbeitrag in der Höhe von 1,4 % und ● sofern die Summe der monatlichen Entgelte an alle geringfügig Beschäftigten den 1½fachen Betrag der Geringfügigkeitsgrenze übersteigt (im Jahr 2009 monatlich € 536,61) zusätzlich eine Dienstgeberabgabe in der Höhe von 16,4 % der Beitragsgrundlage (Gesamtbelastung somit 17,8%).
Optionsrecht	<p>Optionsmöglichkeit für geringfügig Beschäftigte:</p> <p>Der geringfügig Beschäftigte selbst muss keinen Beitrag entrichten (außer bei mehrfacher Beschäftigung). Er ist daher weder krankenversichert noch pensionsversichert. Er hat die Möglichkeit, sich in die Krankenversicherung und in die Pensionsversicherung hineinzuoportieren (Antrag bei der Krankenkasse). Der Antrag kann nur für die Krankenversicherung und für die Pensionsversicherung zusammen gestellt werden. Der geringfügig Beschäftigte ist in diesem Fall in der Krankenversicherung pflichtversichert und erwirbt in der Pensionsversicherung Beitragsmonate der freiwilligen Versicherung.</p> <p>Der monatliche Beitrag beträgt € 50,48.</p>
	Anmeldung und Abmeldung
Meldefrist	Seit 1. Jänner 2008 hat der Arbeitgeber jeden von ihm Beschäftigten vor Arbeitsantritt bei der Krankenkasse anzumelden und innerhalb von 7 Tagen nach Ende der Pflichtversicherung abzumelden.
Nachweis der Anmeldung	<p>Eine Kopie der von der Krankenkasse bestätigten Anmeldung oder Abmeldung muss dem Arbeitnehmer übergeben werden.</p> <p>Es sind auch geringfügig Beschäftigte (die nur unfallversichert sind) bei der Krankenkasse anzumelden. Die Kopie der Anmeldung bei der Krankenkasse bedeutet somit nicht immer die Anmeldung zur Vollversicherung.</p>

Anmeldung bei der Krankenkasse	
<p><i>Vollversicherung:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> ● Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung (meist auch Arbeitslosenversicherung) ● Entgelt über der Geringfügigkeitsgrenze ● Abzug von Sozialversicherungsbeiträgen 	<p><i>Teilversicherung:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> ● geringfügig Beschäftigte nur Unfallversicherung ● Entgelt übersteigt nicht die Geringfügigkeitsgrenze ● Kein Abzug von Sozialversicherungsbeiträgen



4. Was heißt Vollversicherung?



5. Hängt der Eintritt der Vollversicherung von der Zahl der Arbeitsstunden ab?



6. Sind auch geringfügig Beschäftigte bei der Krankenkasse anzumelden?



7. Werden normalerweise durch eine geringfügige Beschäftigung Pensionsversicherungszeiten erworben?



8. Welche Möglichkeiten hat ein/e geringfügig Beschäftigte/r, um Pensionsversicherungszeiten zu erwerben?

Ausübung von zwei Erwerbstätigkeiten nebeneinander

Ein Dienstnehmer arbeitet bei zwei Firmen

Es sind für jede Beschäftigung die Sozialversicherungsbeiträge so zu entrichten, wie wenn daneben kein anderes Beschäftigungsverhältnis bestünde.

Rückerstattung der Beiträge

Überschreitet die Summe der beitragspflichtigen Bezüge die Höchstbeitragsgrundlage, so besteht für die Pensionsversicherungsbeiträge, die Krankenversicherungsbeiträge und die Arbeitslosenversicherungsbeiträge eine Rückforderungsmöglichkeit.

- Pensionsversicherung: 11,4% des Überschreibungsbetrags
- Krankenversicherung: 4% des Überschreibungsbetrags
- Arbeitslosenversicherung: 3% des Überschreibungsbetrags

Die Rückerstattung der Beiträge erfolgt jedoch nur dann, wenn die Jahreshöchstbeitragsgrundlage (im Jahr 2009 € 56.280,-) überschritten wird. Übersteigt die Summe der Entgelte aus beiden Beschäftigungen nur in einigen Monaten die monatliche Höchstbeitragsgrundlage, wird zunächst die Beitragsgrundlage der übrigen im selben Kalenderjahr liegenden Pflichtversicherungsmonate auf die monatliche Höchstbeitragsgrundlage aufgestockt.

Nachzahlungspflicht nach Jahresende

Ein Dienstnehmer übt mehrere geringfügige Beschäftigungen bzw. eine geringfügige Beschäftigung neben einer versicherungspflichtigen Beschäftigung aus

Zunächst werden von der geringfügigen Beschäftigung keine Sozialversicherungsbeiträge abgezogen. Erst nach Jahresende schreibt die Krankenkasse dem/der geringfügig Beschäftigten den Krankenversicherungsbeitrag, den Pensionsversicherungsbeitrag und die Arbeiterkammerumlage zur Nachzahlung vor.

Erreicht das Entgelt aus der Hauptbeschäftigung die Höchstbeitragsgrundlage, werden von der geringfügigen Beschäftigung keine Beiträge zum Jahresende vorgeschrieben.

Macht der/die mehrfach geringfügig Beschäftigte bei der Krankenkasse glaubhaft, dass sein/ihr Gesamtentgelt die Geringfügigkeitsgrenze übersteigt, ist Beitragszeitraum der Kalendermonat, und der Krankenversicherungsbeitrag, der Pensionsversicherungsbeitrag und die Arbeiterkammerumlage werden dem/der geringfügig Beschäftigten monatlich von der Krankenkasse vorgeschrieben.

Ein Dienstnehmer übt zusätzlich eine selbstständige Erwerbstätigkeit aus (z.B. Werkvertrag)

Anmerkungen

Unfallversicherung:

- Der Unfallversicherungsbeitrag ist für beide Erwerbstätigkeiten zu entrichten.

Krankenversicherung und Pensionsversicherung:

- Sowohl vom beitragspflichtigen Entgelt aus der unselbstständigen Erwerbstätigkeit als auch vom beitragspflichtigen Einkommen aus der selbstständigen Erwerbstätigkeit sind der Krankenversicherungsbeitrag und der Pensionsversicherungsbeitrag zu entrichten.
- Erreicht das nach dem ASVG beitragspflichtige Entgelt die Höchstbeitragsgrundlage (im Jahr 2009 monatlich € 4.020,-), hat der/die Versicherte die Möglichkeit, unter Glaubhaftmachung der Höhe seines/ihrer ASVG-beitragspflichtigen Entgelts die Befreiung von der Beitragspflicht nach dem GSVG zu beantragen.
- Erreicht das nach dem ASVG beitragspflichtige Entgelt die Höchstbeitragsgrundlage nicht, übersteigt jedoch die Summe aus ASVG-Beitragsgrundlage und GSVG-Beitragsgrundlage die Höchstbeitragsgrundlage (bei 12 Beitragsmonaten im Jahr 2009 € 56.280,-), nimmt die Sozialversicherungsanstalt der Gewerblichen Wirtschaft eine Differenzvorschreibung vor.

Beitragsfreistellung

Differenzvorschreibung

Pensionsversicherung:

- Durch die Mehrfachversicherung wird keine zweite Pension erworben, sondern die Pension erhöht. Die ASVG-Beitragsgrundlage und die GSVG-Beitragsgrundlage werden für die Ermittlung der Bemessungsgrundlage addiert.

Nebenerwerbsbauer/bäuerin

Hier gilt das Gleiche wie bei Zusammentreffen einer unselbstständigen Erwerbstätigkeit mit einer selbstständigen Erwerbstätigkeit.

Unfallversicherungsbeitrag:

- Immer, wenn der Einheitswert des Betriebes € 150,- übersteigt.

Unfallversicherungsbeitrag

Krankenversicherung und Pensionsversicherung:

- Volle Beitragsleistung, Differenzvorschreibung oder Beitragsfreistellung, abhängig von der Höhe der ASVG-Beitragsgrundlage.

Nebenbeschäftigung eines/einer Pragmatisierten

Zunächst sind für beide Tätigkeiten die Sozialversicherungsbeiträge in voller Höhe zu entrichten.

Pragmatisierte

Anmerkungen

Anschließend ist zwischen der Pensionsversicherung und der Krankenversicherung zu unterscheiden:

Pensionsversicherung:

Die beiden Tätigkeiten beeinflussen einander nicht. **Der/Die Betreffende entrichtet für jedes der beiden Dienstverhältnisse Pensionsversicherungsbeiträge und erhält später zwei Pensionen**, wenn er/sie in beiden Bereichen die Voraussetzungen für eine Pension erfüllt. Es gilt jeweils die andere Beschäftigung bzw. die andere Versicherung als nicht vorhanden. Durch die Einführung des Pensionskontos für Personen, die ab 1. Jänner 1955 geboren wurden, traten hier keine Änderungen ein.

Krankenversicherung:

Überschreitet die Summe der beitragspflichtigen Bezüge die Höchstbeitragsgrundlage, kann beim ASVG-Krankenversicherungsträger ein Rückerstattungsantrag gestellt werden (Ausnahme: wenn es sich um eine Krankenfürsorgeeinrichtung eines Dienstgebers handelt, gibt es keine Rückerstattung).

Zusammenfassung

Zwei Erwerbstätigkeiten nebeneinander (Zusammenfassung)			
Pragmatisiert und ASVG-versichert	Zwei Dienstverhältnisse	Selbstständige und unselbstständige Erwerbstätigkeit	Nebenerwerbsbauer/bäuerin
keine Verbindung, zwei Pensionen	eine Pension unter Zusammenrechnung der Beitragsgrundlagen (Rückerstattung der übersteigenden Beiträge)		



9. Welche Auswirkungen hat die Ausübung von zwei versicherungspflichtigen Erwerbstätigkeiten nebeneinander bei:

- a) zwei Dienstverhältnissen?
- b) geringfügiger Beschäftigung neben versicherungspflichtiger Beschäftigung?
- c) Dienstverhältnis und selbstständiger Erwerbstätigkeit oder Nebenerwerbsbauer/bäuerin?
- d) Nebenbeschäftigung eines/einer Pragmatisierten?

Beitragsgrundlage

Anmerkungen

Allgemeines

Alle Bezüge aus einem Dienstverhältnis sind beitragspflichtig, sofern sie nicht im ASVG (in § 49 Abs. 3 ASVG) ausdrücklich als beitragsfrei bezeichnet werden.

Es ist dabei unerheblich, ob der Dienstnehmer die Beträge vom Arbeitgeber oder von einem Dritten erhält (z. B. Trinkgelder).

Sozialversicherungsbeiträge sind sowohl von laufenden Bezügen als auch von Sonderzahlungen zu entrichten. Es gibt eine **Beitragsgrundlage für laufende Bezüge (=Allgemeine Beitragsgrundlage)** und eine **Beitragsgrundlage für Sonderzahlungen**.

Beitragsgrundlage für laufende Bezüge (Allgemeine Beitragsgrundlage)

Die allgemeine Beitragsgrundlage umfasst alle Bezüge aus einem Dienstverhältnis, die

Allgemeine Beitragsgrundlage

- weder ausdrücklich in § 49 Abs. 3 ASVG als beitragsfrei bezeichnet werden (siehe Anhang)
- noch als Sonderzahlungen gelten. **Sonderzahlungen** im sozialversicherungsrechtlichen Sinn (anders als im steuerrechtlichen Sinn) sind Bezüge aus einem Dienstverhältnis, die in größeren als den Lohnzahlungszeiträumen regelmäßig anfallen (§ 49 Abs. 2 ASVG).

a) Zulagen und Zuschläge

Zum beitragspflichtigen Entgelt der Allgemeinen Beitragsgrundlage zählen auch Überstundenentlohnung, Sonn- und Feiertagszuschläge, Nachtarbeitszuschläge, Erschwerniszulagen, Gefahrenzulagen, Leistungszulagen, laufend oder einmalig gezahlte Prämien etc.

Überstundenentlohnung, Zulagen, Zuschläge

b) Überkollektivvertragliche Entlohnung

Erhält der Dienstnehmer ein **höheres Gehalt, als der Kollektivvertrag** vorsieht, **ist das tatsächliche Entgelt beitragspflichtig**. Eine Vereinbarung, die Anmeldung zur Krankenkasse und die Beitragsleistung nur vom kollektivvertraglichen Entgelt vorzunehmen, obwohl tatsächlich ein höheres Gehalt bezahlt wird, ist unzulässig.

Entlohnung über Kollektivvertrag

c) Trinkgelder

Für **Trinkgelder sind auch Sozialversicherungsbeiträge zu zahlen**. Die Steuerfreiheit von Trinkgeldern hat auf die Beitragspflicht in der Sozialversicherung keine Auswirkung. Der Dienstgeber muss der Krankenkasse melden, dass in seinem Betrieb die Dienstnehmer Trinkgelder bekommen. Der Dienstgeber ist hier auf die Angaben der Dienstnehmer angewiesen. Zur Vermeidung späterer Beweisschwierigkeiten legen viele Dienstgeber **Trinkgeldlisten** auf, in die jeder Dienstnehmer die Höhe der von ihm in diesem Monat erhaltenen Trinkgelder einträgt.

Sozialversicherungsbeiträge für Trinkgeld

Trinkgeldpauschale: Trinkgelder sind nicht in jedem Monat gleich hoch. Für einzelne Berufsgruppen haben die Krankenkassen zur Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge statt der tatsächlich erzielten Trinkgelder **Pauschalbeträge** bestimmt. Für FriseurInnen, FußpflegerInnen, KosmetikerInnen und MasseurInnen sind von allen Gebietskrankenkassen Trinkgeldpauschalen festgesetzt, für andere Berufsgruppen (z. B. Beschäftigte im Gast-, Schank- und Beherbergungsgewerbe) nur von einzelnen Gebietskrankenkassen.

Trinkgeldpauschale

Anmerkungen	d) Sachbezüge
Sozialversicherungsbeiträge für Sachbezüge	Erhält ein Dienstnehmer von seinem Dienstgeber einen Sachbezug (z. B. Wohnung, Firmenauto etc.), so sind auch dafür Sozialversicherungsbeiträge zu entrichten . Es wird für die Beitragsgrundlage jener Wert herangezogen, der für die Zwecke der Lohnsteuer vom Finanzministerium bzw. den Finanzlandesdirektionen festgesetzt ist. Derzeit beträgt der Wert der vollen freien Station (Verpflegung, Unterkunft, Beleuchtung und Beheizung) monatlich € 196,20.
Dienstauto	Dienstauto: Stellt der Dienstgeber dem Dienstnehmer ein firmeneigenes Kraftfahrzeug für dessen Privatzwecke zur Verfügung, erhöht dieser Sachbezug die Beitragsgrundlage . Als monatlicher Sachbezugswert sind 1,5 % der Anschaffungskosten des Fahrzeugs, höchstens jedoch € 600,- heranzuziehen.
Hausbesorgerwohnung	Bis zum Jahr 2008 gab es für die <i>Hausbesorgerwohnung</i> eine eigene (sehr niedrige) Bewertung. Dies wurde geändert. Es ist der um 25 % verringerte ortsübliche Mietpreis heranzuziehen. Die höhere Bewertung erfolgt jedoch nicht sofort in vollem Ausmaß, sondern in Jahresschritten bis zum Jahr 2012.

e) Höchstbeitragsgrundlage

Das Entgelt ist nur so weit beitragspflichtig, als es die monatliche Höchstbeitragsgrundlage nicht übersteigt.

Höchstbeitragsgrundlage	Die Höchstbeitragsgrundlage ist in allen Versicherungszweigen gleich hoch und beträgt im Jahr 2009 monatlich € 4.020,-. Sie steigt ab 1. Jänner eines jeden Jahres. Bei schwankendem Einkommen gilt die Höchstbeitragsgrundlage für den jeweiligen Kalendermonat . Ein Ausgleich über alle innerhalb eines Kalenderjahres liegenden Monate ist nicht möglich (anders als im Steuerbereich). Das Entgelt, welches die monatliche Höchstbeitragsgrundlage übersteigt, ist beitragsfrei. Davon werden keine Sozialversicherungsbeiträge entrichtet, und dafür gebühren auch keine Leistungen. Ob das monatliche Entgelt eines/einer Angestellten € 4.020,- oder € 4.800,- beträgt, ändert nichts an der Höhe seines/ihrer Sozialversicherungsbeitrags und wirkt sich auch auf die Höhe der Leistungen aus der Sozialversicherung (Krankengeld, Pension) nicht aus.
-------------------------	---

Beitragspflicht für Urlaubersatzleistung

Urlaubersatzleistung	Auch von einer Urlaubersatzleistung sind Sozialversicherungsbeiträge zu entrichten. Es wird dadurch die Versicherungspflicht nach Ende des Dienstverhältnisses verlängert. Zur Berechnung des Endes der Pflichtversicherung wird für je 6 Werktage Urlaubersatzleistung 1 Tag hinzugerechnet. Bei Berechnung des Urlaubs nach Arbeitstagen werden für 5 Urlaubstage 2 Tage hinzugerechnet. Die tatsächliche Lagerung der Sonntage bzw. der Umstand, ob ein Feiertag in diese Zeit fällt, hat auf das Ende der Pflichtversicherung keinen Einfluss.
----------------------	--

Beispiel:

Ende des Dienstverhältnisses: 31. Juli. Es gebührt eine Urlaubersatzleistung für 16 Werktage. Zu den 16 Tagen werden 2 Tage hinzugerechnet, sodass die Pflichtversicherung bis 18. August fortbesteht. Die Lagerung der Sonntage und die Tatsache, dass der 15. August ein Feiertag ist, sind für das Ende der Pflichtversicherung irrelevant.

Wichtig: Für die Dauer der Urlaubersatzleistung gebührt kein Arbeitslosengeld, kein Krankengeld, keine vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer, keine Korridor pension und keine Schwerarbeitspension.

Keine gleichzeitigen anderen Leistungen

Beitragspflicht für Sonderzahlungen

Sonderzahlungen sind Bezüge aus dem Dienstverhältnis, die in größeren als den Lohnzahlungszeiträumen regelmäßig anfallen.

Zu den Sonderzahlungen zählen z.B. Weihnachtsremuneration, Urlaubszuschuss, 13. Gehalt, 14. Gehalt, Bilanzgeld, jährlich gewährte Treueprämien etc.

Von Sonderzahlungen müssen ebenfalls Sozialversicherungsbeiträge geleistet werden. Es gibt auch dafür eine Höchstbeitragsgrundlage. Diese Höchstbeitragsgrundlage gilt nicht für die einzelne Sonderzahlung, sondern für alle Sonderzahlungen eines Kalenderjahres zusammen.

Sozialversicherungsbeiträge für Sonderzahlungen

Die jährliche Höchstbeitragsgrundlage für Sonderzahlungen beträgt das Doppelte der jeweiligen monatlichen Höchstbeitragsgrundlage, im Jahr 2009 somit € 8.040,-.

Beitragsfreie Bezüge

Alle Bezüge, die nicht in § 49 Abs. 3 ASVG ausdrücklich als beitragsfrei bezeichnet werden, sind beitragspflichtig.

Beitragsfreie Bezüge sind:

- Auslagenersatz. Dazu gehören insbesondere Fahrtkostenvergütungen, amtliche Kilometergelder, Tages- und Nächtigungsgelder
- Schmutzzulagen,
- Fehlgeldentschädigungen (Mankogelder),
- Werkzeuggelder,
- Abfertigungen,
- Zuschüsse des Dienstgebers zum Krankengeld, wenn diese Zuschüsse weniger als 50 % des vorherigen Entgelts betragen,
- freiwillige soziale Zuwendungen des Dienstgebers an alle Dienstnehmer oder bestimmte Gruppen seiner Dienstnehmer,
- Jubiläumsgeschenke bei Dienstnehmerjubiläum oder Firmenjubiläum,
- freiwillig gewährte freie oder verbilligte Mahlzeiten zur Verköstigung am Arbeitsplatz,
- Aufwendungen des Dienstgebers für die Zukunftsicherung aller Dienstnehmer oder bestimmter Gruppen seiner Dienstnehmer bis jährlich € 300,-,
- Mitarbeiterbeteiligungen, soweit sie lohnsteuerfrei sind,
- Ersatz der Kosten für Fahrten des Dienstnehmers zwischen Wohnung und Arbeitsstätte mit Massenbeförderungsmitteln,
- Prämien für Dienstleistungen und für Verbesserungsvorschläge.

Beitragsfreie Bezüge

(Näheres im Anhang, Seite 23)

Die als „Auslagenersatz“, „Schmutzzulagen“, „Werkzeuggelder“ oder „soziale Zuwendungen“ bezeichneten Bezüge sind jedoch nicht immer beitragsfrei. Der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger kann feststellen, **ob und in welchem Ausmaß solche Bezüge zum beitragspflichtigen bzw. zum beitragsfreien Entgelt zählen**. Der Hauptverband untersucht dabei, welche Bezugsteile ihrem Zweck nach beitragsfreie Zulagen sind.

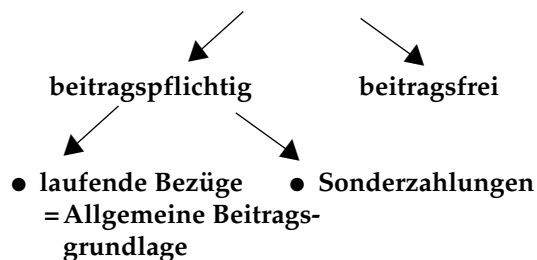
Nicht die Bezeichnung der Zulage, sondern ihre Zweckbestimmung ist für die Beitragsfreiheit maßgebend.

Die Feststellungen des Hauptverbandes werden im Internet verlautbart und sind dann für alle Sozialversicherungsträger und Behörden verbindlich.

Zusammenfassung

- In der Sozialversicherung sind alle Bezüge beitragspflichtig, die nicht in § 49 Abs. 3 ASVG ausdrücklich als beitragsfrei bezeichnet werden. Zu den beitragspflichtigen Bezügen zählen somit das Bruttogehalt einschließlich Überstundenentlohnung, Erschwerniszulagen, Gefahrenzulagen, Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeitszuschläge, Trinkgelder, Prämien, Sonderzahlungen etc.
- Beitragspflichtige Bezüge sind entweder als laufende Bezüge beitragspflichtig (Allgemeine Beitragsgrundlage) oder als Sonderzahlung (Beitragsgrundlage für Sonderzahlungen).
- Für laufende Bezüge gilt eine monatliche Höchstbeitragsgrundlage. Ein Ausgleich zwischen den unterschiedlichen Bezügen eines Kalenderjahres ist nicht vorgesehen.
- Für Sonderzahlungen gilt eine Jahreshöchstbeitragsgrundlage.
- Die Bezeichnung eines Bezugs sagt nichts darüber aus, ob dieser Bezug in die allgemeine Beitragsgrundlage oder in die Sonderzahlungsbeitragsgrundlage einzureihen ist. Eine Prämie kann z. B. sowohl zu den laufenden Bezügen als auch zu den Sonderzahlungen zählen. Zu den Sonderzahlungen zählt sie dann, wenn sie in größeren als den Lohnzahlungszeiträumen regelmäßig gewährt wird. Wird die Prämie jedoch nur einmal gewährt oder wird sie monatlich gewährt, zählt sie zum laufenden Bezug (Allgemeine Beitragsgrundlage).

Bezüge aus dem Dienstverhältnis (Übersicht)





10. Welche Bezüge sind in der Sozialversicherung beitragspflichtig?



11. Welche Bezüge sind in der Sozialversicherung beitragsfrei?



12. Gibt es für die Entrichtung der Sozialversicherungsbeiträge eine Obergrenze? Wie heißt sie und welche Folgen ergeben sich daraus?



13. Sind auch von einer Urlaubersatzleistung Sozialversicherungsbeiträge zu entrichten?

Sozialversicherungsbeiträge

Sozialversicherungsbeiträge von laufenden Bezügen

Mit Ausnahme des Krankenversicherungsbeitrags sind die Sozialversicherungsbeitragsätze für Arbeiter und Angestellte gleich hoch.

Angestellte

a) Sozialversicherungsbeitragstabelle für Angestellte (2009)

bis € 4.020,- monatlich	Arbeitnehmeranteil in %	Arbeitgeberanteil in %	Gesamtbeitrag in %
Krankenversicherung	3,82	3,83	7,65
Pensionsversicherung	10,25	12,55	22,80
Unfallversicherung	–	1,40	1,40
Arbeitslosenversicherung	3,00	3,00	6,00
IESG-Zuschlag	–	0,55	0,55
Arbeiterkammerumlage	0,50	–	0,50
Wohnbauförderungsbeitrag	0,50	0,50	1,00
Gesamt	18,07	21,83	39,90

Arbeiter

b) Sozialversicherungsbeitragstabelle für Arbeiter (2009)

bis € 4.020,- monatlich	Arbeitnehmeranteil in %	Arbeitgeberanteil in %	Gesamtbeitrag in %
Krankenversicherung	3,95	3,70	7,65
Pensionsversicherung	10,25	12,55	22,80
Unfallversicherung	–	1,40	1,40
Arbeitslosenversicherung	3,00	3,00	6,00
IESG-Zuschlag	–	0,55	0,55
Arbeiterkammerumlage	0,50	–	0,50
Wohnbauförderungsbeitrag	0,50	0,50	1,00
Gesamt	18,20	21,70	39,90

Lehrlinge

c) Sozialversicherungsbeiträge für Lehrlinge

- **Lehrlinge** zahlen in den ersten beiden Lehrjahren nur den **Pensionsversicherungsbeitrag**.
- **Krankenversicherungsbeitrag**: Davon sind Lehrlinge und Lehrberechtigte für die ersten beiden Jahre der Lehrzeit befreit.
- Der **Arbeitslosenversicherungsbeitrag** ist erst im letzten Lehrjahr zu entrichten.
- **Unfallversicherungsbeitrag, Arbeiterkammerumlage, Wohnbauförderungsbeitrag** und **Insolvenz-Entgeltsicherungszuschlag** werden von der Lehrlingsentschädigung nicht eingehoben.

Sonderbestimmungen bei Beschäftigung älterer ArbeitnehmerInnen

- Kein Unfallversicherungsbeitrag für Personen ab Vollendung des 60. Lebensjahres.
- Der Arbeitslosenversicherungsbeitrag entfällt für Personen ab Vollendung des 57. Lebensjahres.
- Der IESG-Zuschuss entfällt
 - für Männer ab Vollendung des 60. Lebensjahres,
 - für Frauen ab Erreichung des Antrittsalters für eine vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer.

Sonderbestimmungen für Personen mit niedrigem Entgelt

Der Arbeitslosenversicherungsbeitrag des Dienstnehmers sinkt oder entfällt überhaupt, wenn die monatliche Beitragsgrundlage eine bestimmte Grenze nicht übersteigt. Er beträgt bei einer monatlichen Beitragsgrundlage

- bis € 1.128: 0 %,
- über € 1.128 bis € 1.230: 1 %,
- über € 1.230 bis € 1.384: 2 %.

Am Dienstgeberbeitrag ändert sich nichts.

Beitragsgrundlage höher als das Entgelt des Dienstnehmers

Um ein Sinken der Sozialversicherungsleistungen des Dienstnehmers zu vermeiden, ist in bestimmten Fällen die Beitragsgrundlage höher als das Bruttoentgelt des Dienstnehmers, und zwar:

- bei Altersteilzeit,
- bei Kurzarbeit (für die der Arbeitgeber vom AMS eine Kurzarbeitsbeihilfe erhält).

In diesen Fällen bleibt die Beitragsgrundlage die vorherige Beitragsgrundlage.

Sozialversicherungsbeiträge von Sonderzahlungen

Arbeiterkammerumlage und Wohnbauförderungsbeitrag sind von Sonderzahlungen nicht zu entrichten. Für die übrigen Beiträge und Umlagen gilt für Sonderzahlungen der gleiche Beitragssatz wie für laufende Bezüge.

Der Beitragssatz von Sonderzahlungen beträgt:

für Arbeiter		für Angestellte	
Dienstnehmeranteil in %	Dienstgeberanteil in %	Dienstnehmeranteil in %	Dienstgeberanteil in %
17,20	21,20	17,07	21,33

Für Sonderzahlungen gilt eine jährliche Höchstbeitragsgrundlage im Ausmaß der doppelten monatlichen Höchstbeitragsgrundlage, im Jahr 2009 daher € 8.040,-.

Abweichende Aufteilung der Sozialversicherungsbeiträge

Von der auf Seite 16 angegebenen Aufteilung der Sozialversicherungsbeiträge gibt es Abweichungen, und zwar sowohl zugunsten als auch zuungunsten des Dienstnehmers.

a) Abweichungen zugunsten des Dienstnehmers

- Beträgt die Summe der auf den Dienstnehmer entfallenden Kranken-, Pensions- und Arbeitslosenversicherungsbeiträge mehr als 20% der Geld-

Anmerkungen

Ältere ArbeitnehmerInnen

Kein AIV-Beitrag des Dienstnehmers

Beitragsgrundlage höher als Bruttoentgelt

Sonderzahlungen

Dienstgeber trägt Dienstnehmerbeiträge

Anmerkungen

bezüge, hat der Dienstgeber den übersteigenden Betrag zu übernehmen. Das kann geschehen, wenn der Dienstnehmer auch Sachbezüge erhält.

Beispiel:

- Ein Arbeiter erhält monatlich:
Geldbezug (brutto)€ 1.800,-
Dienstauto:.....€ 400,-
.....€ 2.200,-
- Kranken-, Pensions- und Arbeitslosenversicherung betragen 17,20%.
17,20% von € 2.200 = € 378,40
- Die Belastung des Dienstnehmers darf jedoch 20% seines Bruttobarlohnes nicht übersteigen. Das sind € 360,-. Die restlichen € 18,40 muss der Dienstgeber zusätzlich zu seinem Sozialversicherungsanteil übernehmen.

Dienstnehmer trägt
Dienstgeberbeiträge

b) Abweichungen zuungunsten des Dienstnehmers

Der Dienstnehmer hat die Beiträge zur Gänze zu tragen:

- bei Fortbestand einer Pflichtversicherung während eines **unbezahlten Urlaubs** (wenn der unbezahlte Urlaub nicht länger als 1 Monat dauert);
- wenn der Dienstgeber **extritorial** ist oder ihm im Zusammenhang mit einem zwischenstaatlichen Vertrag oder der Mitgliedschaft Österreichs bei einer internationalen Organisation besondere Privilegien oder Immunitäten eingeräumt sind. In diesem Fall kann der Dienstgeber die Beiträge entrichten, ist jedoch dazu nicht verpflichtet;
- wenn der Dienstgeber **im Inland keine Betriebsstätte** hat, sofern nicht die Pflichtversicherung in Österreich auf Grund der EWG-Verordnung Nr. 1408/71 oder der EG-Verordnung Nr. 883/2004 eintritt (z.B. eine kanadische Firma ohne Niederlassung in Österreich beschäftigt in Österreich einen Vertreter, der in Österreich seinen Wohnsitz hat);
- für die Zeit der **erweiterten Bildungsfreistellung** nach dem Arbeitsverfassungsgesetz.

In all diesen Fällen kann zwar der Dienstgeber seinen Sozialversicherungsbeitrag übernehmen, ist dazu aber nicht verpflichtet.

Unbezahlter Urlaub

Beispiel 1:

Eine Angestellte, Monatsgehalt brutto € 1.500,- (Sozialversicherungsbeitrag € 271,05), vereinbart für Juli einen unbezahlten Urlaub. Da der unbezahlte Urlaub nicht länger als 1 Monat dauert, besteht die Pflichtversicherung für diesen Monat weiter. Die Sozialversicherungsbeiträge sind weiterhin vom Dienstgeber zu entrichten. Die Dienstnehmerin hat ihm für diese Zeit € 567,75 (etwas mehr als das Doppelte der normalen Sozialversicherungsbeiträge) zu ersetzen.

Beispiel 2:

Eine Angestellte vereinbart für die Zeit vom 1. Juli bis 15. August einen unbezahlten Urlaub. Da der unbezahlte Urlaub länger als 1 Monat dauert, endet die Sozialversicherungspflicht mit 30. Juni und beginnt wiederum mit 16. August. Für die Zeit vom 1. Juli bis 15. August besteht keine Sozialversicherungspflicht. Es sind daher auch keine Sozialversicherungsbeiträge zu zahlen.



14. Sind die Sozialversicherungsbeiträge für Arbeiter und für Angestellte gleich hoch? In welchem Versicherungsweig liegt ein Unterschied?



15. Wann ist die Beitragsgrundlage höher als das Bruttoeinkommen des Dienstnehmers?



16. Wodurch unterscheiden sich die Sozialversicherungsbeiträge für Sonderzahlungen von den Sozialversicherungsbeiträgen für laufende Bezüge?



17. Dienstgeber und Dienstnehmer vereinbaren einen unbezahlten Urlaub für 3 Wochen. Welche finanzielle Belastung hat der Dienstnehmer zu erwarten?

Meldepflicht und Einzahlungspflicht des Dienstnehmers

Den Versicherten trifft die Verpflichtung, sich bei der Krankenkasse zur Pflichtversicherung anzumelden und die Beiträge selbst einzuzahlen, wenn

- der **Dienstgeber exterritorial** ist (Beschäftigte bei einer ausländischen Botschaft).

Einige ausländische Botschaften melden die bei ihnen Beschäftigten selber bei der Krankenkasse an und zahlen – so wie die österreichischen Dienstgeber – auch die Beiträge bei der Krankenkasse ein. Werden Anmeldung zur Pflichtversicherung und Einzahlung der Sozialversicherungsbeiträge nicht von der ausländischen Botschaft durchgeführt, gehen diese Pflichten auf den Beschäftigten über.

Beschäftigte bei ausländischer Botschaft

Anmerkungen

Abzugsrecht des Dienstgebers

Der Dienstgeber muss die Dienstgeber- und Dienstnehmerbeiträge bei der Krankenkasse einzahlen, ist jedoch berechtigt, den auf den Dienstnehmer entfallenden Beitragsteil vom Gehalt abzuziehen.

Abzugsrecht

Dieses Abzugsrecht müssen **Selbstabrechner** bei sonstigem Verlust spätestens bei der auf die Fälligkeit des Beitrags folgenden Entgeltzahlung ausüben. Werden die Sozialversicherungsbeiträge dem **Dienstgeber** von der Krankenkasse **vorgeschrieben** (meist für ein Quartal), ist der Dienstgeber zum Abzug der auf diesen Zeitraum entfallenden Dienstnehmerbeiträge noch bei der auf die Zustellung der Beitragsvorschreibung folgenden Entgeltzahlung berechtigt.

Für **frühere Entgeltzahlungen** darf der Dienstgeber Sozialversicherungsbeiträge nur dann nachträglich abziehen, wenn die nachträgliche Entrichtung der Sozialversicherungsbeiträge vom Dienstgeber nicht verschuldet ist.

Entgeltnachzahlung

Bei einer Entgeltnachzahlung darf der Dienstgeber den Sozialversicherungsbeitrag des Dienstnehmers immer abziehen, also auch dann, wenn ihn an der Entgeltnachzahlung ein Verschulden trifft.



18. Welche Verpflichtungen hat ein bei einer ausländischen Botschaft Beschäftigter?



19. Darf der Dienstgeber bei einer Entgeltnachzahlung die darauf entfallenden Sozialversicherungsbeiträge des Dienstnehmers von der Nachzahlung abziehen?

Fälligkeit und Einzahlung der Sozialversicherungsbeiträge

Die Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge hängt davon ab, ob es sich um Selbstabrechner (Lohnsummenverfahren) oder um Vorschreibetriebe handelt.

Selbstabrechner (Lohnsummenverfahren):

Für Selbstabrechner sind die Sozialversicherungsbeiträge am letzten Tag des Kalendermonats fällig und müssen **bis zum 15. des folgenden Monats** beim zuständigen Krankenversicherungsträger eingelangt sein.

Vorschreibetriebe:

Werden die Beiträge dem Beitragsschuldner von der Krankenkasse vorgeschrieben, sind sie am 3. Tag nach Aufgabe der Beitragsvorschreibung zur Post fällig. Sie müssen **innerhalb von 15 Tagen ab Fälligkeit** beim zuständigen Krankenversicherungsträger eingezahlt sein.

Verzugszinsen:

Werden die Sozialversicherungsbeiträge nicht rechtzeitig eingezahlt, sind Verzugszinsen zu entrichten. Keine Verzugszinsen fallen an, wenn die Beiträge zwar verspätet, aber noch innerhalb der 3-tägigen Respirofrist beim Versicherungsträger einlangen. Bei Vorschreibung eines Beitragszuschlags (wegen Meldeverstößen) entfällt die Entrichtung von Verzugszinsen.

Verjährung

Hinsichtlich der Verjährung von Sozialversicherungsbeiträgen ist zu unterscheiden, ob der Dienstgeber die Meldungen ordnungsgemäß erstattet hat oder nicht.

- Der Dienstgeber hat die Meldungen ordnungsgemäß erstattet: Das Recht des Versicherungsträgers auf Beitragsvorschreibung verjährt binnen 3 Jahren nach Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge.
- Der Dienstgeber hat keine oder unrichtige Meldungen gemacht oder als Vorschreibetrieb Änderungsmeldungen unterlassen: Das Recht des Versicherungsträgers auf Beitragsvorschreibung verjährt binnen 5 Jahren ab Fälligkeit der Beiträge.



20. Wann müssen die Sozialversicherungsbeiträge bei der Krankenkasse eingelangt sein?




21. Wann verjähren Sozialversicherungsbeiträge?

Anmerkungen
Selbstabrechner


Vorschreibetriebe


SKRIPTEN ÜBERSICHT



SOZIALRECHT 	
SR-1	Grundbegriffe des Sozialrechts
SR-2	Geschichte der sozialen Sicherung
SR-3	Sozialversicherung – Beitragsrecht
SR-4	Pensionsversicherung I: Allgemeiner Teil
SR-5	Pensionsversicherung II: Leistungsrecht
SR-6	Pensionsversicherung III: Pensionshöhe
SR-7	Krankenversicherung I: Allgemeiner Teil
SR-8	Krankenversicherung II: Leistungsrecht
SR-9	Unfallversicherung
SR-10	Arbeitslosenversicherung I: Allgemeiner Teil
SR-11	Arbeitslosenversicherung II: Leistungsrecht
SR-12	Insolvenz-Entgeltsicherung
SR-13	Finanzierung des Sozialstaates
SR-14	Pflegesicherung
SR-15	Sozialhilfe

Diese Reihe ist in Fertigstellung: die einzelnen Skripten werden laufend aktualisiert.

ARBEITSRECHT 	
AR-1	Kollektive Rechtsgestaltung
AR-2A	Betriebliche Interessenvertretung
AR-2B	Mitbestimmungsrechte des Betriebsrates
AR-2C	Rechtstellung des Betriebsrates
AR-3	Arbeitsvertrag
AR-4	Arbeitszeit
AR-5	Urlaubsrecht und Pflegefreistellung
AR-6	Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall
AR-7	Gleichbehandlung im Arbeitsrecht
AR-8A	Arbeitnehmerschutz I: Überbetrieblicher Arbeitnehmerschutz
AR-8B	Arbeitnehmerschutz II: Innerbetrieblicher Arbeitnehmerschutz
AR-9	Beendigung des Arbeitsverhältnisses
AR-10	Arbeitskräfteüberlassung
AR-11	Betriebsvereinbarung
AR-12	Lohn(Gehalts)exekution
AR-13	Berufsausbildung
AR-14	Wichtiges aus dem Angestelltenrecht
AR-15	Betriebspensionsrecht I
AR-16	Betriebspensionsrecht II
AR-17	Betriebspensionsrecht III
AR-18	Abfertigung neu
AR-19	Betriebsrat – Personalvertretung Rechte und Pflichten
AR-20	Arbeitsrecht in den Erweiterungsländern
AR-21	Atypische Beschäftigung
AR-22	Die Behindertenvertrauenspersonen

GEWERKSCHAFTSKUNDE 	
GK-1	Was sind Gewerkschaften? Struktur und Aufbau der österreichischen Gewerkschaftsbewegung
GK-2	Geschichte der österreichischen Gewerkschaftsbewegung von den Anfängen bis 1945
GK-3A	Geschichte der österreichischen Gewerkschaftsbewegung in der Zweiten Republik, Teil 1: ÖGB 1945 bis 1955
GK-3B	Geschichte der österreichischen Gewerkschaftsbewegung in der Zweiten Republik, Teil 2: ÖGB 1956 bis 1982
GK-3C	Vom 1. bis zum 16. ÖGB-Bundeskongress
GK-4	ÖGB-Statuten, Geschäftsordnung des ÖGB
GK-7	Die Kammern für Arbeiter und Angestellte

Anmeldungen zum Fernlehrgang des ÖGB:

ÖGB-Referat für Bildung, Freizeit, Kultur

1010 Wien, Laurenzerberg 2 • Telefonische Auskunft 01 / 534 44 / 444 Dw.

Auflistung der Bezüge, die gemäß § 49 Abs.3 ASVG beitragsfrei sind (taxative Aufzählung)

1. Auslagenersatz. Dazu gehören insbesondere:
 - a) Fahrtkostenvergütungen einschließlich der Vergütung für Wochenendheimfahrten;
 - b) amtliche Kilometergelder, soweit sie lohnsteuerfrei sind;
 - c) Tages- und Nächtigungsgelder, soweit sie lohnsteuerfrei sind (bei Inlandsdienstreisen sind Tagesgelder bis täglich höchstens € 26,40, Nächtigungsgelder bis € 15,- bzw. bis zum Ersatz der tatsächlichen höheren Nächtigungskosten lohnsteuerfrei und somit auch in der Sozialversicherung beitragsfrei). Unter den Begriff „Tagesgelder“ fallen auch Vergütungen für den mit Arbeiten außerhalb des Betriebes verbundenen Mehraufwand wie z.B. Außerhauszulagen, Trennungsgelder, Entfernungszulagen. Voraussetzung für die Beitragsfreiheit dieser Bezüge ist immer die Lohnsteuerfreiheit.
2. Schmutzzulagen, soweit sie steuerfrei sind.
3. Fehlgeldentschädigungen (Zählgelder, Mankogelder), soweit sie monatlich € 14,53 nicht übersteigen.
4. Umzugsvergütungen, soweit sie steuerfrei sind.
5. Unentgeltlich überlassene Arbeitskleidung, wenn es sich um typische Berufskleidung handelt.
6. Werkzeuggelder, soweit sie steuerfrei sind.
7. Abfertigungen.
8. Familienbeihilfen nach dem Familienlastenausgleichsgesetz.
9. Zuschüsse des Dienstgebers zum Krankengeld oder Wochengeld, wenn diese Zuschüsse weniger als 50 % des vorherigen Entgelts betragen.
10. a) Jubiläumsgeschenke bei Dienstnehmerjubiläum oder Firmenjubiläum,
b) Prämien für Diensterrfindungen.
11. a) Freiwillige soziale Zuwendungen des Dienstgebers an alle Dienstnehmer oder bestimmte Gruppen seiner Dienstnehmer,
b) einmalige soziale Zuwendungen des Dienstgebers aus besonderem Anlass wie z. B. Geburtsbeihilfen, Heiratsbeihilfen, Ausbildungs- und Studienbeihilfen, Krankenstands-aushilfen.
12. Freiwillig gewährte freie oder verbilligte Mahlzeiten zur Verköstigung am Arbeitsplatz von Dienstnehmern, die nicht in den Haushalt des Dienstgebers aufgenommen sind.
13. Unentgeltliche oder verbilligte Getränke zum Verbrauch im Betrieb.
14. Haustrunk im Brauereigewerbe.
15. Freitabak, Freizigaretten, Freizigarren, Freimilch.
16. Die Benützung von Einrichtungen und Anlagen, die der Dienstgeber allen Dienstnehmern oder bestimmten Gruppen seiner Dienstnehmer zur Verfügung stellt (z.B. Erholungs- und Kurheime, Kindergärten, Sportanlagen), sowie Zuschüsse des Dienstgebers für die Betreuung von Kindern (soweit diese Zuschüsse steuerfrei sind).

Anmerkungen

17. Die bei Betriebsveranstaltungen empfangenen Sachzuwendungen, soweit deren Kosten das herkömmliche Ausmaß nicht übersteigen.
18. a) Aufwendungen des Dienstgebers für die Zukunftsicherung aller Dienstnehmer oder bestimmter Gruppen seiner Dienstnehmer bis jährlich € 300,- (der übersteigende Betrag ist beitragspflichtig);
b) Beiträge, die der Dienstgeber nach dem Betriebspensionsgesetz oder dem Betrieblichen Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz leistet (soweit sie steuerfrei sind);
c) Mitarbeiterbeteiligungen, soweit sie steuerfrei sind;
d) Optionen auf Beteiligungen am Unternehmen, soweit sie lohnsteuerfrei sind.
19. Zinersparnis bei zinsverbilligten oder unverzinslichen Dienstgeberdarlehen, soweit das Darlehen den Betrag von € 7.300,- nicht übersteigt.
20. Beförderung der Dienstnehmer zwischen Wohnung und Arbeitsstätte auf Kosten des Dienstgebers sowie Ersatz der tatsächlichen Kosten für Fahrten des Dienstnehmers zwischen Wohnung und Arbeitsstätte mit Massenbeförderungsmitteln (es ist dabei unerheblich, ob der Dienstnehmer tatsächlich ein Massenbeförderungsmittel benützt).
21. Im Krankheitsfall weiter gezahlte Bezüge, die unter Ziffer 1–20 fallen.
22. Das Teilentgelt bei Lehrlingen.
23. Beträge, die vom Dienstgeber im betrieblichen Interesse für die Ausbildung oder Fortbildung des Dienstnehmers aufgewendet werden.
24. Prämien für Verbesserungsvorschläge, soweit sie steuerfrei sind.
25. Prämiennachlässe, die Versicherungsunternehmen ihren Arbeitnehmern bei Versicherungen im eigenen Unternehmen gewähren.
26. Entgelte der Ärzte für die Behandlung von Pflinglingen der Sonderklasse (soweit diese Entgelte nicht von einer Krankenanstalt im eigenen Namen vereinnahmt werden).
27. Für Au-pair-Kräfte:
 - a) der Wert der vollen freien Station,
 - b) die Beiträge, die der Dienstgeber für deren privaten Krankenversicherungsschutz aufwendet,
 - c) die Beiträge, die der Dienstgeber für deren Teilnahme an Sprachkursen und kulturellen Veranstaltungen aufwendet.

Die als „Auslagenersatz“, „Schmutzzulagen“, „Werkzeuggelder“ oder „soziale Zuwendungen“ bezeichneten Bezüge sind jedoch nicht immer beitragsfrei. Der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger kann feststellen, ob und in welchem Ausmaß solche Bezüge zum beitragspflichtigen bzw. zum beitragsfreien Entgelt zählen. Der Hauptverband untersucht dabei, welche Bezugsteile ihrem Zweck nach beitragsfreie Zulagen sind.

Beantwortung der Fragen

Anmerkungen

- F 1:** Umlageverfahren heißt, dass die beim Sozialversicherungsträger einlangenden Mittel sofort wieder für die laufenden Leistungen ausgegeben werden.
- F 2:** Durch Beiträge der Versicherten, durch Beiträge ihrer Dienstgeber und durch einen Beitrag des Bundes.
- F 3:** Für die Pensionsversicherung.
- F 4:** Versicherung in der Kranken-, Unfall-, Pensions- und meist auch Arbeitslosenversicherung.
- F 5:** Nein. Maßgebend ist die Höhe des Entgelts. Vollversicherungspflicht besteht nur, wenn das Entgelt die Geringfügigkeitsgrenze übersteigt. Diese beträgt derzeit monatlich € 357,74.
- F 6:** Ja, aber nur zur Unfallversicherung.
- F 7:** Nein.
- F 8:** Er/Sie kann bei der Krankenkasse einen Optionsantrag auf Einbeziehung in die Krankenversicherung und in die Pensionsversicherung stellen. In diesem Fall wird dem/der geringfügig Beschäftigten von der Krankenkasse der Kranken- und der Pensionsversicherungsbeitrag zur Einzahlung vorgeschrieben.
- F 9:**
- Für beide Dienstverhältnisse besteht Beitragspflicht. Die Beitragsgrundlagen werden bis zur Höchstbeitragsgrundlage addiert. Bei Überschreitung der Höchstbeitragsgrundlage Antrag auf Beitrags-erstattung.
 - Aus dem vollversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis wird dem Dienstnehmer der Sozialversicherungsbeitrag sofort abgezogen, aus dem geringfügigen Beschäftigungsverhältnis jedoch nicht. Nach Jahresende werden der Krankenversicherungsbeitrag, der Pensionsversicherungsbeitrag und die Arbeiterkammerumlage für das aus dem geringfügigen Beschäftigungsverhältnis bezogene Entgelt dem Dienstnehmer von der Krankenkasse zur Nachzahlung vorgeschrieben.
 - Grundsätzlich besteht Beitragspflicht in allen Versicherungszweigen. Erreicht das nach dem ASVG beitragspflichtige Entgelt die Höchstbeitragsgrundlage, besteht die Möglichkeit der Befreiung von der Kranken- und der Pensionsversicherungsbeitragspflicht nach dem GSVG bzw. nach dem BSVG.
 - Für jedes Dienstverhältnis werden Beiträge entrichtet. Es wird aus jedem Dienstverhältnis ein Pensionsanspruch erworben.
- F 10:** Alle Bezüge, die nicht ausdrücklich in § 49 Abs. 3 ASVG als beitragsfrei bezeichnet werden.
- F 11:** Auslagenersatz, Schmutzzulagen, Fehlgeldentschädigungen, Abfertigung, Jubiläumsgeschenke, Prämien für Diensterrfindungen und für Verbesserungsvorschläge, Wochenkarte und Monatskarte, Mitarbeiterbeteiligungen, soweit sie steuerfrei sind.
- F 12:** Sozialversicherungsbeiträge sind nur bis zur Höchstbeitragsgrundlage zu entrichten. Von dem Teil des Entgelts, der die Höchstbeitragsgrundlage übersteigt, werden keine Sozialversicherungsbeiträge gezahlt. Dieser Teil bleibt auch für die Berechnung der Leistungen aus der Sozialversicherung (Krankengeld, Pension) unberücksichtigt.
- F 13:** Ja. Dadurch wird die Zeit der Pflichtversicherung verlängert.

Anmerkungen

- F 14:** Die Höhe der an die Krankenkasse abzuführenden Sozialversicherungsbeiträge ist für Arbeiter und für Angestellte in allen Versicherungszweigen gleich hoch. Verschieden ist aber die Beitragsaufteilung zwischen Dienstgeber und Dienstnehmer in der Krankenversicherung. Der Dienstnehmerkrankenversicherungsbeitrag ist für Arbeiter höher als für Angestellte.
- F 15:** Bei Altersteilzeit und Kurzarbeit.
- F 16:** Der Sozialversicherungsbeitrag für Sonderzahlungen ist um 1 Prozentpunkt niedriger als für laufende Bezüge (kein Wohnbauförderungsbeitrag und keine Arbeiterkammerumlage).
- F 17:** Der Dienstnehmer muss an den Dienstgeber etwas mehr als das Doppelte der Sozialversicherungsbeiträge abführen, die ihm sonst von seinem Entgelt für drei Wochen abgezogen werden.
- F 18:** Er muss die Anmeldung zur Pflichtversicherung bei der Krankenkasse selbst erstatten und die Sozialversicherungsbeiträge (auch den sonst vom Dienstgeber zu tragenden Beitragsteil) direkt bei der Krankenkasse einzahlen. Das gilt jedoch nur dann, wenn die Anmeldung zur Pflichtversicherung und die Einzahlung der Sozialversicherungsbeiträge nicht von der ausländischen Botschaft durchgeführt wird.
- F 19:** Ja.
- F 20:** Von Selbstabrechnern am 15. des folgenden Kalendermonats, von Vorschreibetrieben innerhalb von 15 Tagen ab Fälligkeit (Fälligkeit ist 3 Tage nach Aufgabe der Beitragsvorschreibung zur Post).
- F 21:** Die Verjährungsfrist hängt davon ab, ob die Meldung ordnungsgemäß erstattet wurde oder nicht.
- Die Meldung wurde ordnungsgemäß erstattet: Die Verjährungsfrist beträgt 3 Jahre.
 - Es wurde keine Meldung erstattet: Die Verjährungsfrist beträgt 5 Jahre.

Zu dieser Skriptenreihe gibt es für Gewerkschaftsmitglieder die Möglichkeit, einen kostenlosen Fernlehrgang zu absolvieren. Für die Anmeldung zum Fernlehrgang gibt es zwei Möglichkeiten:

- entweder übers Internet unter www.voegb.at/fernlehrgang
- oder telefonisch unter **01/534 44-444**

Fernlehrgang – so funktioniert's

Bei dieser Skriptenreihe befinden sich Fragen am Ende der Skripten, die zur Absolvierung des Fernlehrgangs durcharbeiten sind. Die Antworten auf diese Fragen können entweder per E-Mail oder per Post an den VÖGB (Verband Österreichischer Gewerkschaftlicher Bildung) geschickt werden:

E-Mail: **bildung@oegb.at**

Adresse: **Fernlehrgang des Österreichischen Gewerkschaftsbundes
Laurenzerberg 2
1010 Wien**

Die Antworten werden von den AutorInnen korrigiert und an die AbsenderInnen retourniert, daher bitte unbedingt Namen und Adresse/E-Mail-Adresse angeben.

Wenn alle Fragen einer Skriptenreihe entsprechend beantwortet wurden, wird ein Zertifikat für die Absolvierung des Fernlehrgangs ausgestellt und per Post zugeschickt.

Die Fragen zu diesem Skriptum befinden sich auf der nächsten Seite.

Viel Erfolg!

Fragen zu Sozialrecht 3

TeilnehmerInnen des Fernlehrgangs bitten wir, folgende Fragen zu beantworten:

1. Wie wirkt sich die Ausübung von zwei Erwerbstätigkeiten nebeneinander aus?
2. Welche Möglichkeit haben geringfügig Beschäftigte, Versicherungsmonate zu erwerben?
3. Welche finanziellen Überlegungen sollten vor Inanspruchnahme eines unbezahlten Urlaubs angestellt werden?